

Kurztitel

Geschäftsführung des Sicherheitsbeirates für die Bundestheater

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 280/1989 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

17.06.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 10. (1) Jene Personen, welche arbeitsplatzbezogen für eine Befragung über entsprechende Sachverhaltselemente anlässlich der Beratung des Sicherheitsbeirates nach Maßgabe der jeweiligen Tagesordnungspunkte in Betracht kommen, haben sich in angemessener räumlicher Nähe des tagenden Sicherheitsbeirates aufzuhalten und über Aufforderung unverzüglich im Sitzungsraum einzufinden.

(2) Im übrigen sind die Sitzungen des Beirates nicht öffentlich und dürfen andere Personen denselben nur über ausdrückliche Aufforderung des Vorsitzenden beiwohnen.